

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Exanvil GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AVB**“ genannt) finden Anwendung auf alle Angebote und Verträge, die sich auf Produkte, Zubehör oder Dienstleistungen („**Waren**“) beziehen, die von der Exanvil GmbH („**Verkäuferin**“) an den Kunden („**Kunde**“) verkauft und / oder erbracht werden, sowie auf die gesamte, in diesem Zusammenhang bestehende Rechtsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Kunden. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

Diese AVB bilden gemeinsam mit, soweit vorhanden, den besonderen Bedingungen der Verkäuferin, die in deren Auftragsbestätigung oder im Kaufvertrag oder sonstigen, ausdrücklich durch Verweis in der Auftragsbestätigung oder in einem Vertrag oder in diesen AVB einbezogenen Dokumenten enthalten sind oder auf die dort verwiesen wird, das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Verkäuferin und Kunde (dieses Vertragsverhältnis nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) und gehen in ihrer Gesamtheit allen vom Kunden vorgeschlagenen widersprechenden Bedingungen vor. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Ergänzungen oder Abweichungen von diesen AVB nicht verbindlich für die Verkäuferin, sei es, dass solche in der Bestellung des Kunden oder dass solche in anderen Dokumenten wie Transportunterlagen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten sind.

- (2) Soweit Verkäuferin und Kunde im Einzelfall in einem gesonderten Vertrag abweichende Bedingungen vereinbaren, gehen diese abweichenden Bedingungen den AVB vor. Im Hinblick auf den Inhalt eines solchen gesonderten Vertrages gelten, vorbehaltlich des Nachweises einer abweichenden Vereinbarung, jedoch nur solche Bedingungen als vereinbart, die schriftlich vereinbart oder schriftlich von der Verkäuferin bestätigt werden. Sämtliche mündlich geschlossene Verträge, Zusagen und / oder Garantien von Vertretern oder Mitarbeitern der Verkäuferin sind für die Verkäuferin nur verbindlich, wenn sie schriftlich von der Verkäuferin bestätigt werden. In diesem Zusammenhang ist die Vertretungsmacht der Vertreter und Mitarbeiter der Verkäuferin für die Verkäuferin ausdrücklich beschränkt.
- (3) Der Begriff Kunde bezeichnet im Zusammenhang mit diesen AVB sowohl die im Vertrag genannte, erwerbende Gesellschaft als auch alle verbundenen Unternehmen der erwerbenden Gesellschaft, insbesondere jede juristische Person, Vereinigung und sonstige Gesellschaft, die die im Vertrag genannte, erwerbende Gesellschaft beherrscht oder die von dieser oder gemeinsam mit dieser beherrscht wird, wobei „beherrschen“ den Besitz einer Mehrheit der Anteile an bzw. der Stimm-

rechte in einer solchen juristische Person, Vereinigung und sonstige Gesellschaft bedeutet.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder Teile davon ganz oder teilweise unwirksam undurchführbar oder illegal sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.
- (5) Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der Verkäuferin an den Kunden sind unverbindlich und als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit der Verkäuferin abzugeben. Die Bestellung der Ware oder Dienstleistung gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Verkäuferin kann dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei ihr annehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Verkäuferin die Bestellung des Kunden schriftlich oder elektronisch bestätigt oder die Verkäuferin die bestellten Waren oder Dienstleistungen vorbehaltlos liefert bzw. erbringt. In jedem Fall gelten die Unterzeichnung und Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Kunden oder – alternativ – ein nicht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung erfolgter Widerspruch gegen die Auftragsbestätigung durch den Kunden als Einverständnis des Kunden mit den in der Auftragsbestätigung enthaltenen, vertraglichen Bedingungen und führen zum Abschluss eines Vertrages. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dienen alle von der Verkäuferin bereitgestellten Informationen, Dokumentationen, Spezifikationen, Broschüren und Schätzwerte nur Informationszwecken und sind unverbindlich.
- (2) Im Falle eines über einen elektronischen Marktplatz abgeschlossenen Verkaufes enthält die Auftragsbestätigung alle wesentlichen Vertragsbestandteile, die für den Kunden wichtig sind, und die dann ausdrücklich von der Verkäuferin gegenbestätigt werden.
- (3) Die Verkäuferin behält sich gegenüber ihren Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) Änderungen vor, soweit dadurch die Qualität des Liefergegenstandes verbessert (insbesondere im Fall von Nachfolgeprodukten) oder dieser nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden alle Preise ausschließlich auf Basis der von der Verkäuferin oder im Namen der Verkäuferin am Versandort gemessenen oder gewogenen Waren berechnet oder gemäß dieser Bestimmung ermittelt. Wenn die Waren abgemessen oder ermittelt werden, ist nicht die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag angegebene Menge, sondern sind die abgemessenen oder ermittelten Beträge maßgeblich. Werden die Waren gewogen, wird das ermittelte Gewicht durch den Wiegezettel oder die Wiegebescheinigung nachgewiesen. Im Fall des Seetransportes wird das Gewicht durch den Frachtbrief (Bill of Loading, BL) bzw. den Versandbrief (Waybill, WBL) nachgewiesen, der von der Reedereiausgestellt wird. Die Waren werden unter Berücksichtigung ihres Bruttogewichts – d.h. einschließlich des Gewichts der Verpackung – berechnet. Eine Verpflichtung der Verkäuferin, Verpackungsmaterial und / oder Kanthölzer zurückzunehmen, besteht nicht. Soweit nicht schriftlich vereinbart oder üblich ist, jeden Artikel einzeln zu wiegen, ist das Gesamtgewicht der Ladung als Rechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Unterschiede zwischen den einzelnen Gewichten, aus denen die Ladung besteht, sind anteilig zwischen den einzelnen Gewichten aufzuteilen. Die Verkäuferin kann auch die Gewichte nach ihrem billigen Ermessen bestimmen, ohne sie zu messen, indem sie das Gewicht gemäß anerkannten Standards (z.B. DIN) berechnet oder das Gewicht theoretisch bestimmt (z. B. durch Multiplikation der Produktabmessungen mit dem Gewicht pro Einheit). Anerkannte Handelsbräuche der Stahlindustrie (wie z.B. übliche Gewichtszunahmen und -reduktionen) bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.
- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der Verkäuferin ausgewiesenen Preise. Die Preise der Verkäuferin verstehen sich ab Werk bzw. Lager und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Steuern auf Überweisungen und Transaktionen (einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe) und etwaig anfallende Gebühren für Transport, Versicherung, Versand, Lagerung, Handhabung und Liegegeld der Waren fallen dem Kunden zur Last, ebenso jede Erhöhung dieser Steuern oder Gebühren mit Wirkung zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss. Für Zölle, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die für die Waren und deren Verkauf im Land des Lieferortes erhoben oder verlangt werden, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- (3) Von der Verkäuferin auszustellende Dokumente, zu deren Bereitstellung sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die vom Kunden benötigten Dokumente hat dieser spätestens mit der Bestellung bekannt zu geben.
- (4) Ausgewiesene Transportkosten setzen gewöhnliche Verfrachtungsverhältnisse und normale unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Nicht auf die Verkäuferin zurückzuführende Mehrkosten durch Erschwerung der Verfrachtungs- und Trans-

portverhältnisse oder durch die Beschaffenheit des Gutes trägt der Kunde, dasselbe gilt für Fehlfrachten.

§ 4 Zahlung

- (1) Der Kunde zahlt die Rechnungen der Verkäuferin gemäß den folgenden Bestimmungen:
 - a) Für den Fall, dass eine angemessene Kreditversicherung abgeschlossen ist, die alle noch nicht bezahlten und ausstehenden Lieferungen an den Kunden ausreichend abdeckt, zahlt der Kunde die Rechnungen der Verkäuferin ohne Abzüge bis zum 15. des auf den Erhalt der diesbezüglichen Rechnung folgenden Monats.
 - b) Für den Fall, dass eine solche ausreichende Kreditversicherung nicht besteht oder das Kreditlimit einer solchen Kreditversicherung nachträglich verringert wird, leistet der Kunde Vorkasse in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages. Gegen Stellung ausreichender Sicherheit (z.B. einer Bankbürgschaft) ist die Verkäuferin jedoch bereit, dem Kunden eine Zahlungsfrist bis zum 15. des auf den Erhalt der diesbezüglichen Rechnung folgenden Monats einzuräumen. Dabei entscheidet die Verkäuferin nach ihrem freien Ermessen, ob die ihr gestellte Sicherheit ausreichend ist.
 - c) Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares Verfahren im Ausland) eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder verschlechtert sich die finanzielle Situation des Kunden in einer Weise, dass die Erfüllung der Ansprüche der Verkäuferin gegen den Kunden aus dem Vertrag gefährdet ist, ist die Verkäuferin nicht länger an die oben unter a) und b) genannten Zahlungsfristen gebunden, sondern sind alle Beträge vielmehr sofort zur Zahlung an die Verkäuferin fällig. Die weitere Zahlung erfolgt in bar entweder vor dem Versand der Waren oder vor ihrer Herstellung, wie zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat die Verkäuferin Anspruch auf:
 - a) Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB pro Jahr auf den ausstehenden Betrag für den Zeitraum des Verzugs,
 - b) einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,00 als Entschädigung für die Beitreibungskosten, unbeschadet aller anderen Rechte der Verkäuferin wegen des Zahlungsausfalles, und
 - c) eine angemessene Entschädigung für etwaige weitere Beitreibungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen und aufgrund des Verzugs des Kunden entstanden sind (einschließlich solcher Kosten, die mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros anfallen).

Die Verkäuferin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. hiervon zurückzutreten oder den noch nicht erbrachten Teil ihrer Leistung zurückzuhalten, wenn der Kunde eine fällige Zahlung oder die Erfüllung einer sonstigen vom ihm eingegangenen fälligen Verpflichtung verzögert oder die Verkäuferin Grund zu Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden hat und der Kunde in solchen Fällen nicht in der Lage und / oder bereit ist, in bar zu zahlen oder der Verkäuferin auf dessen Verlangen eine Sicherheit zu stellen. In den Fällen des Satzes 2 werden alle vom Kunden zu zahlende Beträge ohne Rücksicht auf ihre im Vertrag bestimmte Fälligkeit sofort und ohne entsprechenden Hinweis durch die Verkäuferin zur Zahlung fällig.

- (3) Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, (i) die Verbindlichkeiten des Kunden mit vom Kunden geleisteten Vorschüssen und / oder unter anderen Verträgen geleisteten Zahlungen des Kunden zu verrechnen sowie (ii) Zahlungen des Kunden zum Ausgleich von Rechnungen, die länger als 30 Tage zur Zahlung ausstehen, sowie zur Tilgung der hierauf fälligen Verzugszinsen und sonstigen Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Rechnungsbeträge.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur insoweit zu, als seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn sein Anspruch auf demselben Vertrag beruht wie der Anspruch der Verkäuferin. Bei fehlerhaften Produkten bleiben die Rechte des Kunden, insbesondere gemäß Ziffer 4 dieser AVB, unberührt.

- (4) Mit Ausnahme der Bankgebühren der Verkäuferin trägt der Kunde sämtliche Bankgebühren.
- (5) Für den Fall, dass die Lieferung der Waren nicht der Umsatzsteuer unterliegt, sei es im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen oder wegen der Lage des Lieferorts, und der Kunde den Transport auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten für die Gesamtheit oder für einen Teil des Transports (gemäß den Lieferbedingungen EXW, FOB, FCA usw.) durchführt, ist die Verkäuferin nur dann verpflichtet, eine Umsatzsteuerbefreiung zu beantragen, wenn sie vom Kunden einen ausreichenden Nachweis über die Beförderung ins Bestimmungsland erhält (durch Vorlage einer der folgenden Transportunterlagen: CMR, Frachtbrief, CIM, Ausfuhrerklärung) und der Kunde ein VAT Destination Document unterzeichnet
- (6) Skonti oder andere Abzüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

§ 5

Transport, Verpackung, Kennzeichnung

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bestimmt die Verkäuferin den Transportweg und die Transportmittel bei der Lieferung der Waren an ihren Bestimmungsort und wählt den Spediteur und / oder Frachtführer aus.
- (2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, der Verkäuferin alle angemessenen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vor der Lieferung der Waren zukommen zu lassen, damit die Verkäuferin die erforderlichen Vorkehrungen für den Transport treffen kann, einschließlich von
 - (a) Hinweisen zur Kennzeichnung und Transportanweisungen,
 - (b) Einfuhrbescheinigungen, für die Erteilung von Regierungslizenzen wichtige Dokumente und andere Dokumente vor dem Transport und
 - (c) – falls erforderlich – die Bestätigung des Kunden, dass er die Eröffnung eines Akkreditivs veranlasst hat.

Erhält die Verkäuferin solche Anweisungen, Dokumente und / oder Bestätigungen nicht, obwohl sie benötigt werden, oder würden sie nach der Einschätzung der Verkäuferin unangemessene Kosten oder Verzögerungen verursachen, kann die Verkäuferin nach eigenem Ermessen und unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe die Lieferung zeitlich aufschieben und / oder den Vertrag kündigen bzw. von ihm zurücktreten. In solchen Fällen behält sich die Verkäuferin das Recht vor, vom Kunden Schadensersatz wegen einer schuldhaften Verletzung seiner Pflicht zu verlangen, die in Satz 1 genannten Dokumente und Bestätigungen beizubringen

- (3) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde verantwortlich für die Bereitstellung des Verpackungsmaterials und der Schutz-, Befestigungs- und Sicherungseinrichtungen, die während des Transports der Waren verwendet werden. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und die Verkäuferin diesbezüglich von einem Dritten haftbar gemacht wird, stellt der Kunde die Verkäuferin von dieser Haftung frei. Der Kunde kann der Verkäuferin nicht die Kosten für die Entsorgung, Wiederverwertung oder die Lagerung von Verpackungsmaterialien und der Schutz-, Befestigungs- und Sicherungseinrichtungen auferlegen, die während des Transports der Waren verwendet werden.
- (4) Soweit dies erforderlich ist, erfolgt die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den von der Verkäuferin angewendeten Normen, es sei denn, Verkäuferin und Kunde haben andere Anforderungen vereinbart.

§ 6 Gefahrübergang, Lieferung

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang am Lager der Verkäuferin vor dem Verladen oder, soweit die Verwendung von Incoterms vereinbart ist, nach den einschlägigen Bestimmungen der Incoterms in der

jeweils aktuellsten Fassung. Nimmt der Kunde eine Lieferung von Waren nicht an, darf die Verkäuferin die Waren auf Risiko und Kosten des Kunden einlagern und sie nach entsprechender Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Waren als geliefert in Rechnung stellen. Im Rahmen der Lieferung hat der Kunde alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten, insbesondere solche, die sich auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beziehen.

- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind angegebene Lieferzeiten unverbindlich. Ihre Überschreitung berechtigt den Kunden insbesondere nicht, einen etwaig hierdurch verursachten Schaden geltend zu machen. Die Einhaltung ausdrücklich vereinbarter Liefertermine und / oder Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Ist eine Vorauszahlung vereinbart oder setzt die Leistung der Verkäuferin die Zurverfügungstellung von Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben seitens des Kunden voraus, beginnt die Lieferfrist so lange nicht, bis diese Voraussetzungen vorliegen, und in keinem Fall vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn am oder vor dem vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Fristen die Waren das Werk oder das Lager der Verkäuferin verlassen oder die Verkäuferin die Versandbereitschaft anzeigt.
- (3) Die Verkäuferin hat Falsch- oder Zu-Spät-Lieferungen ihrer Zulieferer nicht zu vertreten. Liegt ein solcher Fall vor, benachrichtigt die Verkäuferin den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Waren und erstattet die erhaltenen Zahlungen bzw. Leistungen.
- (4) Im Fall von Lieferverzögerungen ist der Kunde zur Stornierung von Waren berechtigt, soweit
 - a) sich die Waren noch nicht in der Herstellung befinden und
 - b) der Kunde der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Verzögerung gesetzt hat und
 - c) der Kunde die Verkäuferin schriftliche in Verzug gesetzt.

Unbeschadet der in Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen berechtigen verbindliche Lieferfristen den Kunden zum Schadensersatz nur insoweit, als die Verkäuferin bei Vertragsschluss schriftlich über den durch eine verspätete Lieferung drohenden Schaden in Form einer detaillierten Bewertung der einzelnen Elemente dieses Schadens informiert worden ist.

- (5) Im Falle von Produktions- oder Lieferverzögerungen ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware in mehreren aufeinanderfolgenden Teillieferungen an den Kunden zu liefern, sofern dies den Kunden nicht über Gebühr belastet.
- (6) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist,

- a) gilt die Lieferung als vertragsgemäß, wenn die Waren mit einer Gewichtstoleranz von ± 5 Prozent geliefert werden, und / oder
 - b) ist die Verkäuferin berechtigt, Waren zu liefern, die im Freien ohne Schutz gegen Rostgelagert wurden.
- (7) Bei umsatzsteuerpflichtigen Geschäften stellt der Kunde der Verkäuferin auf Verlangen binnen zehn Tagen ab dem Erhalt des Verlangens die folgenden Unterlagen zur Verfügung:
- a) eine Kopie der mit Datum und leserlicher Unterschrift (Vor- und Nachname) versehenen Rechnung für die gelieferten Waren, in der der Erhalt der Waren an der in der Rechnung genannten Adresse und im Sortiment und zu den Mengen, wie in den Lieferbedingungen und der Rechnung angegeben, bestätigt wird,
 - b) die Kopie des Lieferscheins oder des Transportdokuments, aus dem die Bestätigung der Lieferung der Waren hervorgeht.

Wenn der Kunde diese Frist schuldhaft nicht einhält, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Kunden einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von einhundert Euro für jeden Verzugstag zu berechnen. Der pauschalierte Schadenersatz darf jedoch den in Euro berechneten Umsatzsteuerbetrag, der auf den Lieferwert anfallen würde, nicht übersteigen.

- (8) Der Kunde informiert die Verkäuferin unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Tagen ab Eintritt des jeweiligen Ereignisses) über
- a) eine Änderung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden (für innergemeinschaftliche Transaktionen) und / oder
 - b) eine Änderung der Firmierung und der Adresse des Kunden.

§ 7

Toleranzen, Untersuchung durch den Kunden

- (1) Neben der Gewichtstoleranz gemäß § 6 Abs. 6 unterliegen alle Lieferungen auch den branchenüblichen Toleranzen, einschließlich hinsichtlich der Abmessungen und der Qualität.
- (2) Unverzüglich nach Lieferung der Waren, jedenfalls aber vor der Weiterverarbeitung der erworbenen Waren (einschließlich der Installation) untersucht der Kunde die Waren, um deren Übereinstimmung mit den in den Vertragsunterlagen vereinbarten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Qualität, Menge, Gewicht, Länge, Ausrichtung (Geradheit) und Breite sowie mit der allgemeinen Eignung der Waren

für die Zwecke des Kunden zu überprüfen. Nach Erhalt der Waren hat der Kunde die Verkäuferin unverzüglich über alle offensichtlichen Mängel und Schäden an den Waren (z.B. an der Oberfläche oder an der Verpackung) sowie sonstigen Mängel zu informieren, die im Rahmen einer angemessenen Untersuchung feststellbar sind, und dabei jeweils den Mangel konkret zu bezeichnen. Bei der Festlegung des Umfangs der Untersuchung der Waren hat der Kunde insbesondere mögliche Schäden zu berücksichtigen, die sich aus der Weiterverarbeitung fehlerhafter Produkte ergeben. Die Waren gelten als genehmigt und der Kunde verliert seine Mängelansprüche, wenn der Verkäuferin nicht unverzüglich nach Lieferung der Waren, spätestens aber drei Werktage nach Lieferung bzw. bei Mängeln, die trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar sind, spätestens drei Werktage nach ihrer Entdeckung und in jedem Fall vor der Weiterverarbeitung der Waren, eine Mängelrüge schriftlich zugeht, aus der die Art des gerügten Mangels hervorgeht. Nach Ablauf dieser Zeit bestehen gegen die Verkäuferin keine Ansprüche wegen eines Mangels der Waren oder wegen Fehlen einer im Auftrag zugesicherten Eigenschaft, der bzw. die sich im Rahmen einer angemessenen Untersuchung gezeigt hätte, die aber nicht stattgefunden hat. Die Anzeige von Mängeln muss mit Unterlagen zur Begründung der Mängelrüge unterstützt werden.

§ 8

Gewährleistung, Mängel und Haftung

- (1) Die Verkäuferin gewährleistet, dass die an den Kunden gelieferten Waren der im Vertrag vereinbarten Spezifikation entsprechen. Der Kunde teilt der Verkäuferin alle erforderlichen Informationen mit, um eine angemessene Angabe der Spezifikation sicherzustellen. Der Kunde erkennt an, dass die Verpflichtung der Verkäuferin, mangelfreie Waren zu liefern, vollständig erfüllt ist, wenn die vereinbarte Spezifikation im Zeitpunkt der Lieferung eingehalten wird. Dem Kunden stehen keine weitergehenden Ansprüche aufgrund (gesetzlicher) Gewährleistung und insbesondere aufgrund von Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck zu.
- (2) Auskünfte und Empfehlungen der Verkäuferin einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Zeichnungen und Berechnungen, die die Verkäuferin vor oder während des Gebrauchs der Waren mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise erstellt, wird nach bestem Wissen, aber unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung der Verkäuferin hierfür erteilt, es sei denn, sie hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Eigentumsrechte und geistiges Eigentum (z. B. Patentrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte usw.) an Entwürfen, Zeichnungen, Mustern und Dokumenten, die die Verkäuferin dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Durchführung offenbart, verbleiben beim Verkäufer.
- (3) Auskünfte und Informationen der Verkäuferin stellen keine Beschaffenheitszusage für deren Produkte dar. Sie entbinden den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die von der Verkäuferin gelieferten Waren in eigenen Testreihen auf ihre Beschaf-

fenheit und Eignung für die beabsichtigten Prozesse und Verwendungen zu prüfen sowie Anforderungen an die Verarbeitung der Waren einzuhalten. Der Gebrauch und die Verarbeitung der Waren erfolgen auf Risiko des Kunden. Der Kunde stellt die Verkäuferin von allen unmittelbaren und mittelbaren Schäden frei, die darauf beruhen, dass der Kunde es unterlassen hat, die oben genannte Prüfung durchzuführen.

- (4) Waren gelten nicht als mangelhaft und dem Kunden stehen keine Gewährleistungsrechte zu, wenn der vom Kunden gerügte Mangel nur unwesentlich ist und keine wesentliche Pflichtverletzung darstellt. Im Allgemeinen gilt ein geringfügiger Makel als unwesentlicher Mangel, wenn seine Beseitigung basierend auf der Lieferreferenz der Verkäuferin weniger als € 100,00 kosten würde.
- (5) Als solche gekennzeichnete herabgesetzte, herabgestufte und / oder Waren zweiter Wahl („deklassiertes Material“) werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung hinsichtlich desjenigen Grundes verkauft, aus dem die Waren herabgesetzt, herabgestuft und / oder als zweite Wahl gekennzeichnet wurden. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft wurden, hat der Käufer das Recht, die Materialien an ihrem Standort zu inspizieren und vor der Unterzeichnung der Bestätigung der Bestellung persönlich zu prüfen oder auf seine Kosten durch einen Vermesser prüfen zu lassen.
- (6) Ist die Ware mangelhaft, ist der Kunde zunächst nur zur Nacherfüllung berechtigt, die nach Wahl der Verkäuferin durch Lieferung von Ersatzwaren gegen Rückgabe der beanstandeten Ware oder durch Nachbesserung erfolgt. Ist die Nacherfüllung erfolglos oder dem Kunden unzumutbar oder für ihn entbehrlich, weil (i) die Verkäuferin die Nacherfüllung endgültig verweigert oder (ii) die Verkäuferin die Nacherfüllung nicht zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt und der Kunde sein Interesse an der Fortführung des Vertrags an die Rechtzeitigkeit der Leistung der Verkäuferin geknüpft hat, kann der Kunde nach Wahl der Verkäuferin den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Verkäuferin gemäß §§ 445a, 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sind an der Lieferkette einschließlich des letzten Kaufvertrags ausschließlich Unternehmer beteiligt, so ist die Anwendung von § 439 Abs. 3 BGB sowie von § 445a Abs. 1 und 2 BGB ausgeschlossen.
- (7) Die Verkäuferin haftet nur für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von der Verkäuferin oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht verursacht wurden, deren Erfüllung für die Vertragsdurchführung wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), oder

- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung seitens der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- (8) Wenn die Verkäuferin nach Abs. 7 lit. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ohne grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben, ist die Haftung der Verkäuferin auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und in einer solchen Situation typischen Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter oder Bevollmächtigten der Verkäuferin, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der Verkäuferin gehören.
- (9) Soweit die Verkäuferin nach Abs. 7 lit. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ohne grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben, haftet sie in keinem Fall für den Verlust von Verarbeitungskosten, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und / oder sonstige direkte oder indirekte Schäden, die der Kunde oder eine andere Person direkt oder indirekt erlitten hat. In diesen Fällen haftet die Verkäuferin insbesondere nicht für die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Produkte und des Einbaus der mangelfreien Produkte. Verstößt die Verkäuferin fahrlässig gegen eine wesentliche Vertragspflicht, so kann sie zudem nur bis zu einer Höhe von insgesamt 100 Prozent des Rechnungswertes der mangelhaften oder beschädigten Waren haftbar gemacht werden.
- (10) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die in Rede stehende Haftung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Produkthaftung folgt oder Ansprüche gegen die Verkäuferin wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.
- (11) Soweit die Haftung der Verkäuferin nach diesen AVB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese Haftungsbeschränkung auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- (12) Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels oder einer Pflichtverletzung einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist an. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch nicht für Ansprüche aus zwingendem gesetzlichen Produkthaftungsrecht sowie nicht für Ansprüche wegen fehlender Berechtigung der Verkäuferin an den gelieferten Waren, die einen dinglichen Anspruch eines Dritten begründen, demzufolge die gelieferten Waren an den Dritten zu übergeben sind. Sie gilt ferner nicht für die Verjährung der Ansprüche des Kunden wegen arglistigem Verschweigen von Mängeln der gelieferten Waren oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. In allen diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (13) Hat der Kunde oder ein anderer Käufer in der Lieferkette aufgrund von Mängeln an von der Verkäuferin gelieferten neu hergestellten Sachen Ansprüche seines Käufers erfüllt und ist das letzte Geschäft in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen die Verkäuferin aus §§ 437, 445a Abs. 1 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Käufer in der Lieferkette die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Diese Ablaufhemmung gemäß Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Verkäuferin die Sache dem Kunden abgeliefert hat.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der Verkäuferin im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, Eigentum der Verkäuferin („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- (2) Wenn der Kunde schuldhaft wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verletzt, insbesondere wenn er sich für einen nicht bloß unerheblichen Zeitraum mit einem Betrag von mehr als 10 Prozent des Rechnungsbetrages im Zahlungsverzug befindet, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne hierdurch auf andere Rechte aus dem Vertrag zu verzichten. Nach Rückgabe der Vorbehaltsware ist die Verkäuferin berechtigt, diese anderweitig zu veräußern. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Veräußerungskosten ist der Erlös aus einer solchen Veräußerung mit den Verbindlichkeiten des Kunden zu verrechnen.
- (3) Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Vorbehaltsware zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Kunde dazu verpflichtet, auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich von der Pfändung zu informieren.
- (4) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Verkäuferin als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne die Verkäuferin zu verpflichten. Die be- und verarbeiteten Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1.
- (5) Verarbeitet, verbindet oder vermischt der Kunde Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum Dritter stehen, steht der Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der Verkäuferin durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde der Verkäuferin bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die Miteigentumsrechte der Verkäuferin gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1.

- (6) Erwirbt die Verkäuferin Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignet sie dem Kunden ihr Eigentum oder ihren Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.
- (7) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug gegenüber der Verkäuferin ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass der Kunde sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 8 und 9 auf die Verkäuferin übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist die Verkäuferin nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen, insbesondere die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten.
- (8) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die dies annehmende Verkäuferin abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.
- (9) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an die dies annehmende Verkäuferin abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen die Verkäuferin Miteigentumsanteile gemäß Absatz 5 hat, wird der dies annehmenden Verkäuferin ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- (10) Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden, die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung der Verkäuferin einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist die Verkäuferin berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerruft die Verkäuferin die Einzugsermächtigung, ist der Kunde verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Höhere Gewalt

- (1) Die Verkäuferin haftet nicht für Verspätungen und / oder Beeinträchtigungen der Herstellung, des Transports oder der Lieferung von Waren, die gänzlich oder teil-

weise auf kriegerische Auseinandersetzungen, Streik, Arbeitskämpfe, Unfälle, Feuer, Flut, höhere Gewalt, Verzögerungen beim Transport, Materialknappheit, Lieferversäumnisse seitens der Lieferanten der Verkäuferin, Ausfällen von Maschinen, den Zustand der Stahlwerke, Gesetze, Vorschriften, Anordnungen oder Handlungen einer Regierungsbehörde oder -stelle oder irgendeine andere Ursache zurückzuführen sind, die die Verkäuferin bei Zugrundelegung eines vernünftigen Maßstabes nicht kontrollieren kann. Das Gleiche gilt, soweit der Verkäuferin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich ist aufgrund des Eintritts eines Umstandes, dessen Nichteintritt eine wesentliche Annahme bei der Bestätigung des Auftrags bzw. der Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss durch die Verkäuferin war.

- (2) Bei Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 1 verlängert sich der Zeitraum, in dem die Verkäuferin ihre Leistung aus dem Vertrag zu erbringen hat, um die hierfür vernünftigerweise notwendige Zeit, und hat die Verkäuferin das Recht, ihre Produkte unter ihren Kunden in einer Weise zu verteilen, die sie für angemessen hält.
- (3) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten sinngemäß für den Kunden. Der Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 1 ist der anderen Partei innerhalb von drei Werktagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Abtretung von Forderungen

- (1) Die Verkäuferin ist berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten an eines ihrer verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 15 ff. AktG) sowie an jede juristische Person, Vereinigung und sonstige Gesellschaft zu übertragen, auf welche die Verkäuferin unmittelbar oder mittelbar oder gemeinsam mit Dritten einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- (2) Die Verkäuferin ist berechtigt, Dritten etwaige Rechte und / oder Sicherheiten aus diesem Vertrag abzutreten oder zu gewähren. Dies gilt insbesondere für das Recht, den Kaufpreis für die nach dem Vertrag gelieferten Waren zu fordern.
- (3) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin kann der Kunde weder Rechte noch Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.

§ 12

Compliance

- (1) Der Kunde wird das anwendbare Recht, einschließlich aller Vorschriften mit Bezug zu Korruption, Geldwäsche, Bestechung, Steuerhinterziehung, Wirtschaftssanktionen, Gesundheit und Sicherheit, einhalten und stellt sicher und steht dafür ein, dass seine Geschäftsführungsorgane, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auf-

tragnehmer und Subunternehmer sowie Lieferanten dieses Recht ebenfalls einhalten. Er darf keine Handlungen vornehmen oder veranlassen, die illegal oder rechtswidrig sind. Der Kunde muss die Aufzeichnungen führen, deren Führung das anwendbare Recht vorschreibt, und diese auf Anfrage unverzüglich der zuständigen Behörde, die zu deren Überprüfung berechtigt ist, und der Verkäuferin oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht zur Verfügung stellen.

- (2) Waren, die ausdrücklich zur Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land bestimmt sind, dürfen auf keinen Fall vom Kunden oder durch Dritte an einen anderen als den im Vertrag vereinbarten Bestimmungsort geliefert werden. Der Kunde stellt auch sicher, dass infolge des Vertrages oder in Zusammenhang mit diesem (i) keine Waren, Dienstleistungen oder Technologien unter Verstoß gegen geltende Gesetze zur Sanktionierung der Wirtschaft geliefert bzw. erbracht werden und (ii) keine auf einer offiziellen Sanktionsliste vermerkte Personen oder Gesellschaften an dem Vertrag beteiligt sind oder von diesem profitieren können.
- (3) Der Kunde garantiert, dass er im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Provision, kein Schmiergeld und keinen Anreiz (i) gezahlt hat, (ii) sich nicht zur Zahlung eines Betrages mit diesem Zweck verpflichtet hat und (iii) auch in Zukunft keine Zahlungen mit diesem Zweck leisten wird, und zwar jeweils weder direkt noch durch seine Mitarbeiter oder Dritte handelnd in seinem Namen.
- (4) Die Verkäuferin kann diesen Vertrag ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden kündigen, wenn der Kunde gegen die Vorschriften dieses Paragraphen verstoßen hat oder wenn der begründete Verdacht für einen solchen Verstoß des Kunden besteht.

§ 13

Vertraulichkeit

Der Kunde behandelt alle vertraulichen Informationen der Verkäuferin vertraulich, einschließlich solcher über das Geschäft der Verkäuferin, das Know-how, Spezifikationen, Verfahren (wie Qualitätsverfahren), technische oder kommerzielle Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Informationen über Preisgestaltung und Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung bekannt wurden. Der Kunde wird vertrauliche Informationen der Verkäuferin ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung verwenden und darf solche Informationen weder zu anderen Zwecken verwenden noch diese ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Dritten gegenüber offenlegen.

Der Kunde stellt sicher und steht dafür ein, dass auch seine Geschäftsführungsgorgane, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Subunternehmer sowie Lieferanten mit vertraulichen Informationen nach Maßgabe des vorangehenden Satzes umgehen. Der Kunde haftet der Verkäuferin für jeden durch den unrechtmäßigen Gebrauch von vertraulichen Informationen entstandenen Schaden der

Verkäuferin sowie für den hieraus entstandenen kommerziellen Gewinn Anderer, soweit diese darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seine Pflichten aus dieser Bestimmung nicht eingehalten hat.

§ 14

Aussetzung der Vertragspflichten, Beendigung

- (1) Die Verkäuferin ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag auszusetzen, wenn und solange der Kunde nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig seinen Pflichten gegenüber der Verkäuferin aus dem Vertrag nachkommt. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen ohne zum Ersatz eines hierdurch etwaig beim Kunden entstehenden Schadens verpflichtet zu sein, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet oder eine Pflicht aus dem Vertrag nicht erfüllt.
- (2) Soweit der Kunde nicht aufgrund zwingenden Rechts dazu berechtigt ist, steht ihm kein Recht zu, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin vom Vertrag zurückzutreten. Stimmt die Verkäuferin dem Rücktritt des Kunden zu, ist der Kunde der Verkäuferin gegenüber zur Zahlung einer Kompensation in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtsumme verpflichtet, die der Kunde der Verkäuferin nach dem Vertrag schuldet. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, einen weitergehenden Ersatz der Schäden, die ihm durch die Vertragsbeendigung entstehen, vom Kunden zu verlangen.
- (3) Die Parteien können den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden, wenn (i) die jeweils andere Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt, (ii) über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, (iii) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei mangels Masse abgelehnt wird oder (iv) ein sonstiger, mit den vorgenannten Umständen vergleichbarer Umstand bei der jeweils anderen Partei nach dem für sie geltenden Recht eintritt.
- (4) Die Beendigung oder das Auslaufen des Vertrages berührt nicht das Recht der Parteien, Ansprüche wegen einer vor der Beendigung oder dem Auslaufen des Vertrages stattgefundenen Vertragsverletzung geltend zu machen.

§ 15

Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, und sonstige Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk der Ort des Lieferwerkes, bei den übrigen Lieferungen das Lager der Verkäuferin.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des

Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) Gerichtsstand ist nach Wahl der Verkäuferin deren Sitz oder der Sitz des Kunden.
- (4) Soweit zwischen Verkäuferin und dem Kunden Schriftform vereinbart ist, ist, jede Form der Kommunikation (insbesondere elektronischen, E-Mail) ausreichend.